

Förderung Heiz- und Energietechnik

gültig ab 01.01.2024



Wärmepumpe



Biomasse



Solarthermie



Brennstoffzelle



Photovoltaik



Heizungs-
optimierung



staatlicher
ZUSCHUSS

30%

30%

30%

30%

Effizienz-
BONUS

5%

Klima-
Geschwindigkeits-
BONUS max.

20%

20%

nur mit Solar, PV o. Wärmepumpe

20%

20%

Einkommens-
BONUS

30%

30%

30%

30%

max. Förderung
max. förderfähige
Kosten 30.000 €

70%

70%

70%

70%

Emissionsminder-
ungs-Zuschlag

+2.500 €

19%

MEHRWERTSTEUER-
BEFREIUNG

beim Kauf und der
Installation von PV-
Anlagen bis 30 kWp,
Speicher, Wechsel-
richter und Zubehör.

15%

+ 5 % iSPF-Bonus
Heizungsoptimierung
zur Effizienz-
verbesserung

50%

Heizungsoptimierung
zur Emissions-
minderung



Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Förderung besteht nicht. Die Gewährung der Förderung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

Detailliert: Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Einzelmaßnahmen Heizungstechnik ab 01.01.2024

Die Höchstgrenze förderfähiger Kosten beträgt bei Wohngebäuden max. 30.000 Euro pro Wohneinheit, jeweils 15.000 Euro für die zweite bis sechste WE und jeweils 8.000 € ab der siebten WE.



Einzelmaßnahmen	BONI				
	1 Zuschuss	iSFP-Bonus	2 Effizienz-Bonus	3 Klima-Geschwindigkeits-Bonus	4 Einkommens-Bonus
Gebäudehülle	15 %	5 %			
Anlagentechnik	15 %	5 %			
Solarthermische Anlagen	30 %			max. 20 % ²	30 %
Biomasseheizungen ¹	30 %			max. 20 % ²	30 %
Wärmepumpen	30 %		5 %	max. 20 % ²	30 %
Brennstoffzellenheizung	30 %			max. 20 % ²	30 %
Wasserstofffähige Heizung (Investitionsmehrausgaben)	30 %			max. 20 % ²	30 %
Innovative Heizungstechnik	30 %			max. 20 % ²	30 %
Errichtung, Umbau, Erweiterung Gebäudenetz	30 %			max. 20 % ²	30 %
Gebäudenetzanschluss	30 %			max. 20 % ²	30 %
Wärmenetzanschluss	30 %			max. 20 % ²	30 %
Heizungsoptimierung zur Effizienzverbesserung	15 %	5 %		max. 20 % ²	30 %
Heizungsoptimierung zur Emissionsminderung	50 %			max. 20 % ²	30 %

¹Bei Biomasseheizungen wird bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwerts für Staub von 2,5 mg/m³ ein zusätzlicher pauschaler Zuschlag gemäß **5** gewährt

²Der Klimageschwindigkeits-Bonus reduziert sich gestaffelt - siehe Punkt **3**

5 Emissionsminderungs-Zuschlag

Für Feuerungsanlagen für feste Biomasse wird, vorbehaltlich der diesbezüglichen Evaluation der BEG und des GEG im Jahr 2026, bei Errichtung ein Zuschlag gewährt, wenn sie nachweislich den Emissionsgrenzwert für Staub von 2,5 mg/m³ (bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13 Prozent im Normzustand [273 K, 1013 hPa]) einhalten. Der Zuschlag wird für Biomasseanlagen unabhängig von der Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben gewährt und beträgt 2.500 €.

1 Zuschuss

Wird gewährt für Investitionskosten für alle GEG bzw. 65%-EE-konformen Heizungsanlagen in allen Wohn- und Nichtwohngebäuden, z. B. Wärmepumpen, Pelletheizung, EE-Hybridheizungen.

2 Effizienz-Bonus

Für Wärmepumpen wird zusätzlich ein Bonus von 5 Prozentpunkten gewährt, wenn als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser erschlossen wird oder ein natürliches Kältemittel eingesetzt wird.

3 Klima-Geschwindigkeits-Bonus

Der Bonus wird selbstnutzenden Eigentümern für Maßnahmen nur für die selbstgenutzte Wohneinheit gewährt. Bedingung ist der Austausch von funktionstüchtigen Öl-, Kohle-, Gas-Etagen- und Nachtspeicherheizungen (ohne Anforderung an den Zeitpunkt der Inbetriebnahme) oder von funktionstüchtigen Gasheizungen oder Biomasseheizungen, wenn die Inbetriebnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 20 Jahre zurückliegt. Voraussetzung für die Gewährung des Bonus ist eine fachgerechte Demontage und Entsorgung der ausgetauschten, für den Bonus berechtigten Heizung.

Für die Errichtung von Biomasseheizungen wird der Bonus nur gewährt, wenn diese mit einer solarthermischen Anlage oder einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zur elektrischen Warmwasserbereitung oder einer Wärmepumpe zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizungsunterstützung kombiniert werden. Diese Anlagen sind mindestens so zu dimensionieren, dass sie die Trinkwassererwärmung bilanziell vollständig decken könnten. Die Bilanzierung orientiert sich an den Standardwerten der DIN V 18599. Nach dem Austausch dürfen die versorgten Wohneinheiten oder Flächen nicht mehr von fossilen oder mit Gas betriebenen Heizungen im Gebäude oder gebäudenah versorgt werden. Davon ausgenommen sind gasbetriebene Brennstoffzellenheizungen und wasserstofffähige Heizungen. Es gelten die folgenden Bonussätze: bis 31.12.2028: 20 % / ab 2029 17 % / ab 2031 14 % / ab 2033 11 % / ab 2035 8 % / ab 2037 entfällt der Bonus.

In Gebäuden mit mehr als einer Wohneinheit wird der Bonus nur anteilig für die gesamten geförderten Ausgaben gewährt. Der anzusetzende Anteil entspricht dem Anteil der in dem Gebäude durch verschiedene Eigentümer nachweislich selbstgenutzten Wohneinheiten.

4 Einkommens-Bonus

Dieser Bonus wird selbstnutzenden Eigentümern mit einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 40.000 Euro für Maßnahmen für die selbstgenutzte Wohneinheit gewährt.